

I. Kehrdienst:

Die Straßenreinigungsgebühr für den Bereich „Kehrdienst“ wurde zuletzt zum 01.01.2017 geändert. Für 2018 erhöht sich der Gebührensatz, der im Vorjahr 0,99 € betrug, um 1 Cent auf 1,00 € je Frontmeter. Die Kalkulation des Gebührensatzes 2018 ist in der Anlage 1 dargestellt.

Wegen der Geringfügigkeit der Änderungshöhe des Gebührensatzes (= 1 Cent) wäre es denkbar gewesen, auf eine Neufestsetzung zu verzichten und den Gebührensatz von 2017 unverändert zu belassen. Da aber auch in diesem Falle eine Ratsinformation erfolgt wäre und der Zusatzaufwand eines in 2018 geänderten Gebührensatzes gering ausfällt, wurde sich für eine Neufestsetzung entschieden.

Jahr	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007
Gebührensatz €/Frontmeter	1,00	0,99	1,00	1,00	1,00	0,97	0,88	0,92	0,95	0,96	0,96	1,07

Hauptursache für die seit langen Jahren günstige Entwicklung der Gebührensätze ist der relativ konstante Aufwand für die Straßenreinigung durch einen Fremunternehmer. Diese Position macht rund 2/3 des über Gebühren zu finanzierenden Aufwands aus. Sollten sich hier bei zukünftigen Ausschreibungen deutliche Veränderungen ergeben, so würde direkt ein entsprechender Einfluss auf die Gebührensatzentwicklung ausgelöst werden.

II. Winterdienst:

Die Straßenreinigungsgebühr für den Bereich „Winterdienst“ wurde zuletzt zum 01.01.2017 geändert. Für 2018 reduziert sich der Gebührensatz, der im Vorjahr 1,18 € betrug, deutlich um 38 Cent auf 0,80 € je Frontmeter.

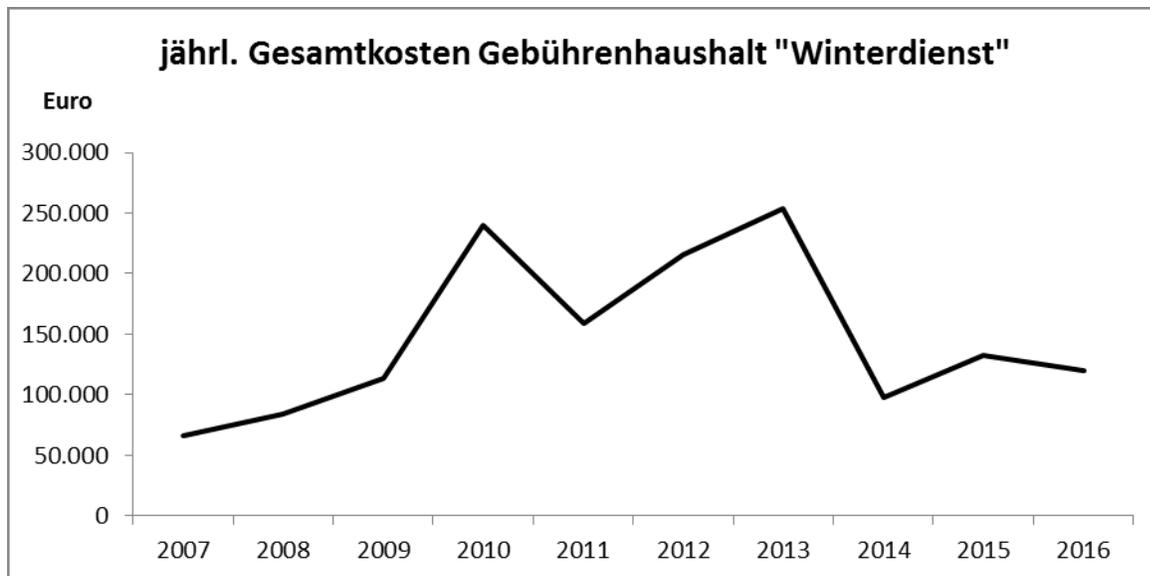
Die Kalkulation des Gebührensatzes 2018 ist in der Anlage 2 dargestellt.

Der mehrjährige Vergleich zeigt, dass der Gebührensatz 2018 auf einen sehr günstigen Stand gefallen ist.

Jahr	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006
Gebührensatz €/Frontmeter	0,80	1,18	1,44	1,57	1,29	2,08	2,20	1,17	0,71	0,84	0,92	0,92	0,83

Maßgebliche Ursache für die unstete Entwicklung des Gebührenhaushalts ist die starke Witterungsabhängigkeit bei der Leistungserbringung. Dies spiegelt sich beispielsweise in der enormen Schwankungsbreite der oben angegebenen jährlichen Gebührensätze wider. Eine strikt auf den Jahreszeitraum bezogene Entwicklung der Kostensituation im Winterdienst lässt sich allerdings nicht aus der jährlichen Veränderung der Gebührensätze ableiten, da der Gebührensatz nicht nur durch den jährlichen Kostendeckungsbedarf bestimmt wird sondern hier auch Bestandteile aus der „**Abrechnung von Vorjahren**“ zu finden sind (=Defiziteinholungen bzw. Überschussrückgaben).

Über die nachfolgend dargestellte Grafik der „jährlichen Gesamtkosten des Gebührenhaushalt Winterdienstes“ im Zeitraum 2007-2016 ist der Grund für die günstige Gebührenentwicklung 2018 gut erkennbar.



Vor allem die Jahre 2010, 2011 und 2013 fallen durch einen witterungsbedingt sehr hohen jährlichen Kostenanfall auf. Da die Gebührensätze grundsätzlich für einen „normalen Winteranfall“ berechnet sind, ergaben sich für diese wartungsintensiven Jahre deutliche Gebührendefizite. Die entstandenen Defizite sind (wie Überschüsse übrigens auch) lt. § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz in den Gebührensätzen der nächsten vier Jahre abzuwickeln.

Konkret bedeutet dies, dass die gebührensatzsteigernden Effekte aus der Einholung der erheblichen Defizite der Jahre 2010, 2012 und 2013 mittlerweile abgeschlossen sind und diese günstige Finanzierungssituation positiv auf die Preisentwicklung 2018 einwirkt.

Ein zusätzlicher Effekt auf die Gebührensatzhöhe wird dadurch ausgelöst, dass die zukunftsbezogene Kalkulation der Gebührensätze auch in Teilen aus Vergangenheitswerten abgeleitet wird. Als Folge findet sich der hohe Wartungsbedarf der Jahre 2010 bis 2013 – wenn auch nur mit einer Teilwirkung (da grundsätzlich ein „Normalwinter“ prognostiziert wird) – als Prognose des Wartungsbedarfs in den Gebührensätzen der Jahre 2014 bis 2016 wieder. Da in diesen Jahren jedoch tatsächlich ein geringerer Bedarf an Winterdienst eingetreten ist, sind ab 2014 Gebührenüberschüsse erzielt worden, die im o.a. Zeitraum von 4 Jahren nach Entstehung mit preismindernder Wirkung an die Gebührensachdner zurückzugeben sind. Sobald diese Überschüsse nicht mehr zur Rückgabe zu Verfügung stehen, erhöht sich der Gebührensatz (der Gebührensatz 2018 ohne die Berücksichtigung von „Überschussrückgaben aus Vorjahren“ von 35 T€ liegt übrigens bei 1,12 € je lfd. Kehrmeter).

Aus den vorstehenden Informationen ist erkennbar, dass aus der „Abrechnung der Vorjahre“ noch positive Preiseffekte über das Jahr 2018 hinaus erzielt werden können. Da allerdings über den Hauptfaktor der Preisbildung, nämlich dem witterungsabhängigen jährlichen Wartungsaufwand keine verlässliche Aussage gemacht werden kann, ist keine solide Einschätzung der Gebührenentwicklung nach 2018 möglich.

Rheinbach, den 05.11.2017

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Walter Kohlosser
Kämmerer

